

Bitte füllen Sie die Antragsformulare sorgfältig und gut lesbar aus.

Zu Ihrem Antrag auf Ausbildungsförderung -**Formblatt 1**- gehört bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland die **Anlage zum Formblatt 1** (Schulischer und beruflicher Werdegang).

Darüber hinaus sind erforderlich

- von Ihrem Vater, Ihrer Mutter und, wenn Sie verheiratet sind, von Ihrem Ehegatten

das Formblatt 3

(Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter)

- vom Antragsteller

das Formblatt 2

(Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang)

- grundsätzlich ab dem 5. Fachsemester

das Formblatt 5

(Leistungsnachweis)

- für Ausländerinnen und Ausländer

das Formblatt 4

- bei Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland

das Formblatt 6

(Antrag für eine Ausbildung im Ausland)

- bei Aktualisierung des Einkommens des Ehegatten des Auszubildenden oder des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter des Auszubildenden

das Formblatt 7

(Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG)

- von Ihnen bei Beantragung von Vorausausleistung von Ausbildungsförderung

das Formblatt 8

(Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG)

Beachten Sie bitte die Erläuterungen und fügen Sie die erforderlichen Belege und Nachweise bei. Nur dann kann das Amt für Ausbildungsförderung Ihren Antrag zügig bearbeiten und die Zahlungen rechtzeitig leisten. Sollten Sie zu den Formblättern oder Erläuterungen Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

Die Beantwortung der Fragen in den Formblättern (§ 46 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz), ist erforderlich für die Feststellung des Anspruchs auf Ausbildungsförderung, denn wer Sozialleistungen beantragt, muss nach §§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, 47 Abs. 4 BAföG alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des BAföG für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67 a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann die beantragte oder bezogene Sozialleistung nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch versagt oder entzogen werden.

Bitte beachten Sie, dass Angaben zu Ihrem Vermögen - gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen entsprechend § 45d EStG - überprüft werden.

Aktenzeichen angeben!

Geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel die **Förderungsnummer** oder, falls nicht bekannt, die **Ausbildungsstätte** und **Fachrichtung** an.

Förderungsbereich des BAföG

Leistungen nach dem BAföG erhalten:

1. Schülerinnen und Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10, sowie von Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn sie nicht bei ihren Eltern wohnen und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht in einer angemessenen Wegzeit erreicht werden kann, sie einen eigenen Hausstand führen und verheiratet sind oder einen eigenen Hausstand führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Hinweis:

Für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, die bei den Eltern wohnen und/oder von dort aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichen können, gibt es in einigen der alten Bundesländer Förderungsregelungen der Länder.

2. Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschul- und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen.
3. Schülerinnen und Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.
4. Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen.

5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die den in Nr. 1 bis 4 genannten Ausbildungen entsprechen.
6. Praktikantinnen und Praktikanten, wenn das Praktikum im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 bis 5 genannten Ausbildungen vorgeschrieben und in den Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist.

Letzte Änderungen des BAföG

(durch das Ausbildungsförderungsreformgesetzes (AföRG) vom 19.03.2001):

- Die Bedarfssätze sind deutlich angehoben worden, der Höchstsatz steigt um 10 %.
- Kindergeld wird bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs nicht mehr angerechnet.
- Die Freibeträge, d.h. die vom Einkommen der Eltern und der Auszubildenden anrechnungsfrei bleibenden Beträge, sind deutlich erhöht worden. Zugleich ist das Anrechnungssystem vereinfacht worden.
- Die Gesamtdarlehensbelastung für die Studierenden ist auf 10.000 € begrenzt worden.
- Die Förderleistungen in Ost und West sind jetzt identisch.
- Es gibt eine dauerhafte, verlässliche Hilfe zum Studienabschluss, unabhängig von den Gründen, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben.
- Die Förderung der Studierenden mit Kindern ist erheblich verbessert worden; dies gilt sowohl hinsichtlich der verbesserten Berücksichtigung der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren als auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs bis zum 10. Lebensjahr.
- Der Förderanspruch kann jetzt nach zwei Semestern in Deutschland EU-weit bis zum Studienabschluss ins Ausland mitgenommen werden.
- Ferner werden Masterstudiengänge unter erleichterten Voraussetzungen gefördert.

Zahlungsbeginn der Ausbildungsförderung frühestens ab Antragsmonat ! Anträge bitte entsprechend früh stellen !

Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn spätestens in diesem Monat ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung erst von Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde.

Anträge auf Auslandsförderung sollten frühzeitig - **mindestens 6 Monate vor Beginn der Auslandsausbildung** - gestellt werden, weil die Bearbeitung sehr zeitaufwendig ist.

Anschlussförderung für einen neuen Bewilligungszeitraum desselben Ausbildungsabschnitts wird ohne Unterbrechung nur geleistet, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig **zwei Kalendermonate** vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

Vom **5. Fachsemester** an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des 3. Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist, **oder**
2. eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat (s. auch Formblatt 5 - Rückseite -§ 48-).

Zuständigkeit

Für Studierende an Hochschulen sind die in der Regel zum Studentenwerk der jeweiligen Hochschule gehörenden Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs sowie Höheren Fachschulen und Akademien sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei der Stadt oder dem Landkreis zuständig, in dem die Ausbildungsstätte liegt. Beim Besuch anderer Ausbildungsstätten (insbesondere Schulen) ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern ihren ständigen Wohnsitz haben. Abweichende Zuständigkeiten erfragen Sie bitte beim nächstgelegenen Amt für Ausbildungsförderung.

Aktualisierung

Wenn das Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als in dem normalerweise der Einkommensanrechnung zugrunde liegenden Zeitraum, kann nur auf besonderen Antrag der/des Auszubildenden (Formblatt 7) von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen werden (§ 24 Abs. 3 BAföG).

Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Härtefreibetrag

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge nach § 25 Abs. 1 bis 3 BAföG hinaus vom Einkommen der Eltern, eines Elternteils oder des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei gestellt werden.

Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden.